



# bioMérieux Pharma Quality Control Software

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. ANWENDBARKEIT

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Allgemeine Bedingungen") von **bioMérieux Pharma Quality Control Software** sowie alle anwendbaren Zusatzbedingungen und Datenverarbeitungsbedingungen regeln die jeweiligen Rechte und Pflichten von bioMérieux und dem Kunden (jeweils eine "**Partei**" und gemeinsam die "**Parteien**") in Bezug auf die jeweilige bioMérieux Solution. (Die allgemeinen Begriffe, die Zusatzbedingungen und die Bedingungen zur Datenverarbeitung werden zusammenfassend als "**Bedingungen**" bezeichnet.) Diese Bedingungen gelten, unabhängig davon, ob der Kunde die bioMérieux Solution direkt von bioMérieux oder über einen Distributor bezieht.

### 2. DEFINITIONEN

Die nachfolgenden Definitionen gelten für diese Begriffe. Soweit ein Begriff wie unten definiert in diesen allgemeinen Bedingungen nicht verwendet wird, gilt die Definition des Begriffs für die Verwendung in den geltenden Zusatzbedingungen oder Datenverarbeitungsbedingungen.

**2.1 "Zugriffsdaten"** bedeuten jeglichen Benutzernamen, Identifikationsnummer, Passwort, Lizenz- oder Sicherheitsschlüssel, Sicherheitstoken, PIN oder anderen Sicherheitscode, Methoden, Technologien oder Geräte, die einzeln oder in Kombination verwendet werden, um die Identität und/oder Autorisierung eines Benutzers zum Zugriff und die Nutzung der bioMérieux Solution zu überprüfen.

**2.2 "Zusätzliche Bedingungen"** bezeichnen die zusätzlichen Bedingungen und Bedingungen, die für die jeweilige bioMérieux Solution gelten und, wo zutreffend, alle Bedingungen und Bedingungen, die zusätzliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der bioMérieux Solution regeln, wie Support, Wartung und professionelle Dienstleistungen.

**2.3 "Partner"** bezeichnet eine von einer Partei kontrollierte, kontrollierende oder unter gemeinsamer Kontrolle stehende Körperschaft. Zu diesem Zweck bedeutet die Kontrolle über eine solche Gesellschaft den direkten oder indirekten Besitz von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Stimmrechte und/oder des Aktienkapitals oder einer anderen Beziehung, die die tatsächliche Kontrolle über diese Gesellschaft darstellt.

**2.4 "Vereinbarung"** bezeichnet diese Bedingungen zusammen mit der entsprechenden Auftragsdokumentation, die diese Bedingungen durch Verweis einbezieht.

**2.5 "Anwendbares Recht"** bezeichnet jedes Gesetz, Gesetz, jede Verordnung, Verordnung, Regel, Kodex, Vertrag oder verbindlichen Rechtspräzedenzfall, der in der jeweiligen Gerichtsbarkeit anwendbar ist.

**2.6 "Zulässige Nutzungsbeschränkung"** bezeichnet alle geltenden Einschränkungen für den Zugriff oder die Nutzung der bioMérieux Solution, wie sie in der Auftragsdokumentation oder anderen relevanten Dokumenten festgelegt sind.

**2.7 "bioMérieux"** bezeichnet die bioMérieux-Organisation, die zusammen mit ihren Partnern Partei der Auftragsdokumentation ist, oder, falls die andere Partei der Auftragsdokumentation als der Kunde ein Vertriebspartner ist, die bioMérieux-Gesellschaft, die den Vertriebspartner zusammen mit den Partnern dieser bioMérieux-Gesellschaft ernannt hat.

**2.8 "bioMérieux-Instrument"** bezeichnet ein Instrument, das von bioMérieux entwickelt oder hergestellt wurde.

**2.9 "bioMérieux Solution"** bezeichnet eine BIOMÉRIEUX PHARMA QUALITY CONTROL SOFTWARE LÖSUNG, die in der Bestelldokumentation identifiziert ist.

**2.10 "Cloud Service"** bezeichnet eine bioMérieux Solution, bei der das Hosting und die Verwaltung des Dienstes auf einem Netzwerk von Drittanbieter-Remote-Servern erfolgen und über das Internet verfügbar gemacht werden, alternativ auch als "Software-as-a-Service" oder "SaaS" bezeichnet.

**2.11 "Kunde"** bezeichnet den in der Bestelldokumentation identifizierten Kunden.

**2.12 "Kunden-IT-Umgebung"** bezeichnet alle Rechenplattformen, Computernetzwerke, Informationssysteme oder Datenspeicher, die vom Kunden kontrolliert werden, einschließlich jeglicher Software, Hardware oder Instrumente, die Software enthalten und mit Hardware oder anderer Software interagieren.

**2.13 "Kundenräume"** bezeichnet jeden physischen Standort, jede Einrichtung oder jedes Gebäude, das vom Kunden betrieben, vermietet oder kontrolliert wird.

**2.14 "Daten"** bezeichnet Daten oder Informationen, die im Zusammenhang mit der Nutzung einer bioMérieux Solution oder eines Instruments abgerufen, gesammelt, hochgeladen, analysiert oder generiert wurden.

**2.15 "Datenschutzgesetze"** bedeuten alle anwendbaren Gesetze, die speziell die Erhebung, Nutzung, Übertragung, Offenlegung, Aufbewahrung und/oder den Umgang mit personenbezogenen Daten regeln oder regulieren.

**2.16 "Datenverarbeitungsbedingungen"** bezeichnen die Bedingungen und Bedingungen, die die Erhebung, Nutzung, Übertragung, Offenlegung, Aufbewahrung und/oder Handhabung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der anwendbaren bioMérieux Solution regeln, die auf der [Seite Datenverarbeitungsbedingungen](#) verfügbar ist.

**2.17 "Verteiler"** bezeichnet eine von bioMérieux gemäß einer Vertriebs- oder ähnlichen Vereinbarung ernannte Einrichtung zu Zwecken der Vermarktung, des Weiterverkaufs oder der Bereitstellung von bioMérieux Instrumenten oder bioMérieux Solutions im Handel.

**2.18 "Dokumentation"** bezeichnet bioMérieux-Standardbeschreibungen, Benutzerhandbücher, Endbenutzerhandbücher oder elektronische Benutzerhandbücher, einschließlich Online-Ressourcen, z.B. im [Resource Center](#), wie sie von Zeit zu Zeit aktualisiert und geändert werden.

**2.19 "Instrument"** bezeichnet ein Gerät, das mit einer bioMérieux Solution verbunden oder integriert werden kann.

**2.20 "Geistige Eigentumsrechte"** bezeichnet alle Rechte, unabhängig davon, ob eingetragen oder nicht, einschließlich ohne Ausnahme Patente, Patentanmeldungen jeglicher Art, Marken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Dienstleistungsnamen, Logos, alle anderen Quellkennungen, Urheberrechte, urheberrechtlich geschützte Werke, geschützte vertrauliche Informationen (einschließlich Geschäftsgeheimnisse) oder jede gleichwertige Form des Schutzes, die überall auf der Welt gelten.

**2.21 "Lizenz"** bedeutet eine widerrufliche, nicht exklusive, nicht übertragbare, begrenzte Lizenz zur Nutzung von On-Prem-Software.

**2.22 "Nicht-personenbezogene Daten"** bezeichnet Daten, die keine personenbezogenen Daten darstellen oder diese nicht beinhalten.

**2.23 "On-Prem-Software"** bezeichnet eine bioMérieux Solution oder eine Komponente einer bioMérieux Solution, die von oder im Auftrag des Kunden innerhalb der Kunden-IT-Umgebung bereitgestellt und implementiert wird, alternativ als "On-Premises-Software" bezeichnet.

**2.24 "Bestelldokumentation"** bezeichnet jedes Angebot oder ein anderes Verkaufs- oder Bestelldokument, das einvernehmlich vereinbart und von Kunden und bioMérieux oder Distributor, falls zutreffend, ausgeführt wurde und diese Bedingungen durch Referenz enthält.



## bioMérieux Pharma Quality Control Software Allgemeine Geschäftsbedingungen

**2.25 "Perpetual License"** bezeichnet eine Lizenz, die der Kündigung dieser allgemeinen Bedingungen unterliegt und dem Kunden erlaubt, die betreffende On-Premises-Software unbegrenzt zu nutzen, vorbehaltlich einer einmaligen Gebühr und der Einhaltung aller geltenden Bedingungen.

**2.26 "Personenbezogene Daten"** haben die gleiche Bedeutung wie "personenbezogene Daten", "personenbezogene Daten", "personenbezogene Informationen" oder "geschützte Gesundheitsinformationen" gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen oder wie der entsprechende oder entsprechende Begriff gemäß den Datenschutzgesetzen der jeweiligen Gerichtsbarkeit.

**2.27 "Abonnement"** bedeutet den Zugang zu einem Cloud-Dienst oder eine Lizenz für On-Premises-Software, die die Nutzung der entsprechenden bioMérieux Solution für einen erneuerbaren Term erlaubt, vorbehaltlich der Zahlung einer wiederkehrenden Gebühr durch den Kunden.

**2.28 "Dauer"** bezeichnet den Zeitraum, in dem eine Lizenz oder der Zugang zu einer bioMérieux Solution gemäß der Anordnungsdokumentation erteilt wird.

**2.29 "Territorium"** bezeichnet das in der Auftragsdokumentation angegebene Land oder andernfalls das Land, in dem sich der Kunde befindet.

**2.30 "Nutzer"** bezeichnet eine Person, die vom Kunden ordnungsgemäß autorisiert ist, die bioMérieux Solution im Namen des Kunden zu nutzen oder darauf zuzugreifen, und die entweder ein Mitarbeiter oder ein autorisierter Auftragnehmer des Kunden sein kann.

### 3. ANNAHME, LAUFZEIT, GEGENLEISTUNG

**3.1 Kundenakzeptanz.** Durch das Ausfüllen der relevanten Bestellunterlagen, die diese Bedingungen ausdrücklich durch Referenz enthalten, gilt der Kunde als akzeptiert und zugestimmt mit der Vereinbarung ("**Annahme**"). bioMérieux behält sich das Recht vor, jegliche Auftragsdokumentation vor der Ausführung zu akzeptieren oder abzulehnen. Keine Kundendokumentation darf ohne die ausdrückliche schriftliche Vereinbarung von bioMérieux die Vereinbarung ergänzen, ändern, ersetzen oder ersetzen.

**3.2 Termin.** Die Vereinbarung tritt bei Annahme durch den Kunden in Kraft und bleibt, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung gem. Abschnitt 16, während der Laufzeit gültig.

**3.3 Gegenleistung.** Soweit rechtlich erforderlich, erkennen die Vertragsparteien an, dass ihre jeweiligen Vereinbarungen und Versprechen im Vertrag sowie andere adäquate Gegenleistungen sind, um das Zustandekommen des Vertrags zu unterstützen.

### 4. RECHTE, VERPFLICHTUNGEN, EINSCHRÄNKUNGEN

**4.1 Cloud Service Access Grant.** Wo zutreffend und vorbehaltlich der Vereinbarung, gewährt bioMérieux dem Kunden hiermit ein nicht-exklusives, nicht übertragbares und begrenztes Recht, während der Laufzeit im Gebiet auf den Cloud-Dienst und die anwendbare Dokumentation zuzugreifen und diese ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden zu nutzen. Der Cloud-Dienst wird von bioMérieux und dessen Drittanbieter-Cloud-Service-Anbietern ("**Cloud Service Providers**") gehostet, betrieben und gewartet.

**4.2 On-Prem-Softwarelizenz-Erteilung.** Wo zutreffend und vorbehaltlich der Vereinbarung, gewährt bioMérieux dem Kunden hiermit eine nicht-exklusive, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und begrenzte Lizenz zur Nutzung der On-Prem-Software und der entsprechenden Dokumentation während der Abonnementlaufzeit im Gebiet ausschließlich für interne geschäftliche Zwecke des Kunden.

**4.3 Verpflichtungen.** Der Kunde:

- (a) Wird kommerziell angemessene Maßnahmen ergreifen, um unbefugten Zugriff auf oder Nutzung der bioMérieux Solution zu verhindern;
- (b) Ist für alle Handlungen und Unterlassungen des Nutzers verantwortlich;
- (c) Wird bioMérieux Zugang zu relevanten Instrumenten, der Kunden-IT-Umgebung oder Kundenräumen gewähren, um die bioMérieux Solution zu installieren oder zu konfigurieren;
- (d) Wird alle notwendigen Einwilligungen oder Genehmigungen gemäß geltendem Recht, einschließlich Datenschutzgesetzen, einholen, um das Hochladen von Daten in die bioMérieux Solution und/oder das Teilen der Daten mit bioMérieux zu ermöglichen;
- (e) bleibt verantwortlich für die Zuverlässigkeit, Integrität, Genauigkeit und Qualität aller Daten, die von der bioMérieux Solution hochgeladen oder abgerufen werden;
- (f) konfiguriert die Kunden-IT-Umgebung so, dass sie die Installation, Konfiguration oder Nutzung der bioMérieux Solution ermöglicht; und
- (g) schließt, wo zutreffend, einen Vertrag mit Drittanbietern, Telekommunikationsdiensten oder anderen Diensteanbietern ab, um den Zugang oder die Nutzung der bioMérieux Solution zu ermöglichen.

**4.4 Einschränkungen.** Der Kunde darf weder direkt noch indirekt:

- (a) Zugang zu und/oder Nutzung der bioMérieux Solution über die geltenden autorisierten Nutzungsbeschränkungen hinaus nutzen;
- (b) seine im Vertrag gewährten Rechte an Dritte abtreten, verkaufen, verkaufen, vermieten, lizenzieren, unterlizenzieren, vertreiben, übertragen oder anderweitig zur Verfügung stellen;
- (c) die bioMérieux Solution auf eine Weise zu nutzen oder darauf zuzugreifen, die die Integrität, Leistung oder Verfügbarkeit der bioMérieux Solution bedroht;
- (d) versuchen, unbefugten oder rechtswidrigen Zugriff auf die bioMérieux Solution zu erhalten, einschließlich der Durchführung unautorisierter Aktivitäten, um Fehler zu beheben oder Funktionen zu verbessern, wobei diese Aktivitäten ausschließlich im Zuständigkeitsbereich von bioMérieux und seinen autorisierten Vertretern bleiben;
- (e) Daten aus oder in die bioMérieux Solution herunterladen oder hochladen, wenn dies gegen ein geltendes Recht oder eine rechtliche oder vertragliche Verpflichtung gegenüber Dritten verstößt;
- (f) die bioMérieux Solution nutzen, um bösartigen Code, rechtsverletzende oder rechtswidrige Materialien oder Material, das gegen Rechte Dritter verstößt, zu speichern oder zu übertragen;
- (g) eine Mitteilung oder Markierung zu geistigen Eigentumsrechten, die an der bioMérieux Solution oder -dokumentation angebracht sind, entfernen, verändern oder verdecken;
- (h) die bioMérieux Solution rückentwickeln oder versuchen, zugrundeliegenden Code oder schützende Algorithmen unter Verletzung des anwendbaren Rechts rekonstruieren; oder
- (i) auf einen Teil der bioMérieux Solution oder -dokumentation zugreifen, diese nutzen oder kopieren oder ein Produkt oder eine Dienstleistung entwickeln, wenn dies gegen das geltende Recht verstößt.



## bioMérieux Pharma Quality Control Software Allgemeine Geschäftsbedingungen

**4.5 Zusätzliche On-Prem-Softwarebeschränkungen.** Der Kunde darf weder direkt noch indirekt:

- (a) On-Prem-Software kopieren, zum Kopieren zur Verfügung stellen oder reproduzieren, außer (i), wenn dies für die Installation erforderlich ist; oder (ii) er eine angemessene Anzahl von Kopien ausschließlich zu Backup-Zwecken anfertigt, sofern alle daraus resultierenden Kopien alle im Original enthaltenen Mitteilungen zu den geistigen Eigentumsrechten enthalten; oder
- (b) On-Prem Software oder abgeleitete Werke modifizieren.

**4.6 Vorbehalt der Rechte.** Sofern nicht ausdrücklich in dieser Vereinbarung gewährt, werden keine weiteren geistigen Eigentumsrechte eingeräumt. Die jeweiligen Eigentümer behalten sich ausdrücklich ihre Eigentumsrechte vor.

### 5. BETA-, EVALUATION-, PILOTZUGANG

**5.1 Zugang.** Von Zeit zu Zeit kann bioMérieux dem Kunden nach eigenem Ermessen Zugang zu und Nutzung der bioMérieux Solution oder deren Erweiterung im Rahmen einer Beta-, Evaluierungs-, Pilot-, Early-Access- oder ähnlichen Vereinbarung ("**Evaluation**") gewähren, die einer zusätzlichen oder separaten Vereinbarung ("**Evaluierungsvereinbarung**") unterliegen.

**5.2 Beziehung zur Evaluierungsvereinbarung.** Ungeachtet anderer gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen und sofern nicht gegenseitig vereinbart:

- (a) jeglicher Zugang zur bioMérieux Solution ist auf den im Evaluation Agreement festgelegten Zeitraum begrenzt;
- (b) diese Bedingungen können durch eine gegenseitige schriftliche Vereinbarung oder wie im Bewertungsvertrag vorgesehen beendet werden;
- (c) alle Zahlungen, Entschädigungen, Garantien, Haftung und damit verbundenen Verpflichtungen unterliegen ausschließlich der Bewertungsvereinbarung;
- (d) bioMérieux wird mit Beendigung der Evaluierungsvereinbarung den Zugang des Kunden zur bioMérieux Solution beenden, und der Kunde stellt die Nutzung der bioMérieux Solution ein;
- (e) bioMérieux kann im Fall einer wesentlichen Verletzung dieser Bedingungen durch den Kunden eine Evaluierungsvereinbarung ohne Ersatzpflicht kündigen; und
- (f) die Evaluierungsvereinbarung hat Vorrang, soweit ein Konflikt zwischen der Evaluierungsvereinbarung und diesen Bedingungen besteht.

### 6. DRITANBIETER-SOFTWARE, HOSTING

**6.1 Drittanbieter-Software in On-Prem-Software.** On-Prem-Software kann Software enthalten, die Drittanbieterlizenzen oder -bedingungen unterliegt, einschließlich Open-Source-Software-Lizenzen ("**Drittanbieterlizenzen**"). Wo zutreffend, sind Informationen zu Drittanbieterlizenzen oder einer Liste von Drittanbietersoftware in der einschlägigen Dokumentation enthalten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die geltenden Drittanbieterlizenzen einzuhalten. Wenn Drittanbieter-Software nicht einer Drittanbieterlizenz unterliegt, gelten die geltenden Bestimmungen dieser Bedingungen für diese Software.

**6.2 Drittanbieter-Hosting für Cloud-Dienste.** Wo zutreffend, kann bioMérieux die Dienste von Cloud-Service-Anbietern nutzen, um Cloud-Dienste für Kunden bereitzustellen. bioMérieux wird an den Kunden soweit möglich alle geltende Gewährleistung und Service-Level-Verpflichtungen seiner Cloud-Service-Anbieter weitergeben. Soweit zutreffend, verpflichtet sich der Kunde, alle zulässigen Nutzungsrichtlinien und anderen Bedingungen des Cloud Service Providers einzuhalten, wie sie dem Kunden von Zeit zu Zeit übermittelt oder anderweitig bereitgestellt werden.

### 7. ZUGRIFFSVERWALTUNG

**7.1 Umgehung der Sicherheit.** Der Kunde darf keine Benutzerauthentifizierung oder Sicherheitskontrollmaßnahme umgehen oder anderweitig in sie eingreifen, die auf der bioMérieux Solution implementiert wurden und darf dies einem Nutzer nicht erlauben. Der Kunde informiert bioMérieux unverzüglich über jegliche versuchte oder tatsächliche Kompromittierung der Authentifizierung oder Sicherheitsmaßnahmen, die dem Kunden bekannt werden.

**7.2 Kundenverantwortung.** Der Kunde bleibt verantwortlich für den Zugriff auf oder die Nutzung der bioMérieux Solution durch Nutzer sowie für die Vertraulichkeit und Sicherheit der Zugangsdaten. Jeglicher Zugriff auf die bioMérieux Solution durch unsachgemäße Nutzung oder Weitergabe von Zugangsdaten ist verboten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Einhaltung der geltenden Bestimmungen dieser Vereinbarung und Dokumentation durch die Nutzer sicherzustellen. Vorbehaltlich dieser Vereinbarung und, soweit zutreffend, gewährt bioMérieux dem Kunden ein nicht-exklusives, widerrufliches Recht:

- (a) Benutzern den Zugriff oder die Nutzung, ausschließlich für interne Geschäftszwecke des Kunden gemäß den in Abschnitt 4 festgelegten Rechten und Pflichten, zuzulassen oder zu gestatten; und
- (b) es den vom Kunden bestimmten Administratoren zu erlauben, auf administrative Funktionen oder Features der bioMérieux Solution zuzugreifen, sofern verfügbar, um Zugriffs- oder Nutzungsrechte für Benutzer zu verwalten.

**7.3 Zulässige Nutzungsbeschränkungen.** Der Kunde haftet gegenüber bioMérieux für jeglichen Zugriff oder die Nutzung der bioMérieux Solution, die die geltenden autorisierten Nutzungsbeschränkungen überschreitet. Der Kunde erkennt an und versteht, dass bioMérieux nach eigenem Ermessen und entweder direkt oder indirekt über einen Vertriebspartner zusätzliche Gebühren erhebt, falls die Nutzung der bioMérieux Solution durch den Kunden die zulässigen Nutzungsbeschränkungen überschreitet.

### 8. DATEN

**8.1 Persönliche Daten.** Der Kunde bestätigt und erklärt sich mit Folgendem einverstanden:

- (a) bioMérieux erhält durch diese Vereinbarung keine Eigentumsrechte an personenbezogenen Daten;
- (b) Wo zutreffend, gewährt der Kunde bioMérieux ein weltweites, gebührenfreies, nicht-exklusives Recht, auf personenbezogene Daten zuzugreifen, diese zu verarbeiten, zu verwenden und zu speichern, um Dienstleistungen zu ermöglichen, die dem Kunden im Zusammenhang mit der bioMérieux Solution angeboten oder erbracht werden, sowie für die in den Datenverarbeitungsbedingungen definierte Dauer; und
- (c) bioMérieux greift auf personenbezogene Daten zu, hostet sie oder verarbeitet sie gemäß den geltenden Datenschutzbedingungen und Datenschutzgesetzen.

**8.2 Nicht-personenbezogene Daten.** Der Kunde bestätigt und erklärt sich mit Folgendem einverstanden:

- (a) Soweit der Kunde Eigentumsrechte an nicht-personenbezogenen Daten behält, gewährt der Kunde bioMérieux ein weltweites, gebührenfreies, nicht-exklusives Recht auf Zugriff, Verarbeitung, Nutzung und Speicherung dieser Daten für nach geltendem Recht zulässige Zwecke, Verarbeitung und



## bioMérieux Pharma Quality Control Software Allgemeine Geschäftsbedingungen

Speicherung, einschließlich (i) zur Ermöglichung der Bereitstellung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der bioMérieux Solution, (ii) zur Forschung, Entwicklung und kontinuierlichen Verbesserung der Produkte oder Dienstleistungen von bioMérieux, (iii) zur Überwachung des Betriebs und der Leistung von bioMérieux-Instrumenten und -Reagenzien, einschließlich für den Kundensupport, (iv) der Generierung und Bereitstellung von Daten und Erkenntnissen für Überwachung, Stewardship oder epidemiologische Zwecke sowie (v) für die internen geschäftlichen und operativen Zwecke von bioMérieux;

- (b) bioMérieux kann nichtpersonenbezogene Daten mit Daten aus anderen Quellen für die in Abschnitt 8.2(a) aufgeführten Zwecke aggregieren; und
- (c) bioMérieux darf nicht-personenbezogene Daten gemäß Abschnitt 8.2(a) offenlegen, sofern dies unter den Vertraulichkeitsbestimmungen von Abschnitt 15 gilt.

### 8.3 Datenschutzmaßnahmen. Der Kunde bestätigt und stimmt Folgendem zu:

- (a) bioMérieux und seine Cloud-Service-Anbieter ergreifen kommerziell angemessene Anstrengungen, um geeignete technische, physische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen und aufrechtzuerhalten, um die Verfügbarkeit, den Schutz, die Sicherheit und die Vertraulichkeit der von den Cloud Service Providern gehosteten Daten ("**Cloud-Hosted Data**") vor versehentlichem Verlust oder unbefugtem Zugriff, Nutzung, Änderung oder Offenlegung zu schützen. Es gibt jedoch keine Garantie, dass solche Maßnahmen immer gestoppt werden. Daher werden bioMérieux und seine Cloud Service Provider ihre Sicherheitsmaßnahmen regelmäßig überprüfen, um das Risiko für cloudgehostete Daten zu minimieren; und
- (b) Der Kunde ergreift kommerziell angemessene Anstrengungen, um alle relevanten technischen, physischen und organisatorischen Maßnahmen umzusetzen und aufrechtzuerhalten, um die Verfügbarkeit, den Schutz, die Sicherheit und Vertraulichkeit der in der Kunden-IT-Umgebung oder in den Kundenräumen gehosteten Daten ("**Kundengehostete Daten**") vor versehentlichem Verlust oder unbefugtem Zugriff, Nutzung, Änderung oder Offenlegung zu schützen.

**8.4 Daten-Backups.** Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass keine der bioMérieux Solutionen als Backup-Repositories oder redundante Archive ("**Daten-Backups**") für kundengehostete Daten gedacht oder konzipiert ist. Es ist und bleibt die alleinige Verantwortung des Kunden, Datensicherungen aller vom Kunden gehosteten Daten zu verwalten. Dementsprechend überträgt bioMérieux keine Verpflichtung und keine Haftung im Zusammenhang mit Datensicherungen für kundengehostete Daten.

**8.5 Datenveröffentlichung.** Der Kunde behält sich das Recht vor, Zusammenfassungen, Schlussfolgerungen oder andere Ergebnisse zu veröffentlichen, die aus der Nutzung der bioMérieux Solution abgeleitet sind; vorausgesetzt jedoch, dass der Kunde bioMérieux vor jeder solchen Veröffentlichung eine Kopie eines Artikels, Abstracts, Manuskripts, Posters, Präsentation oder anderer zur Veröffentlichung bestimmter Informationen mindestens dreißig (30) Tage vor der Einreichung zur Veröffentlichung zur Verfügung stellt, damit bioMérieux die vorgeschlagene Veröffentlichung überprüfen kann, unter anderem auf (a) die korrekte Verwendung der bioMérieux-Marken und Dienstleistungsmarken (b) die Nicht-Offenlegung von vertraulichen Informationen von bioMérieux und (c) darauf, dass die Veröffentlichung nicht gegen das geltende Recht verstößt.

## 9. EIGENTUMSRECHTE

**9.1 bioMérieux geistiges Eigentum.** bioMérieux und seine Lizenzgeber bleiben Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte an der bioMérieux Solution und -dokumentation. Die Vereinbarung gewährt dem Kunden lediglich eine eingeschränkte Lizenz für die On-Prem-Software und/oder eingeschränkten Zugang zur Cloud-Lösung. Diese Vereinbarung stellt keine Vereinbarung für den Verkauf oder Kauf von Software dar. Dementsprechend wird kein geistiges Eigentumsrecht an der bioMérieux Solution oder -dokumentation gemäß dieser Vereinbarung als von bioMérieux auf den Kunden übertragen.

**9.2 Kundengeistiges Eigentum.** Vorbehaltlich aller anderen geltenden Bestimmungen in dieser Vereinbarung bleibt der Kunde Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte, die sich aus Aktivitäten des Kunden vor der Annahme dieses Vertrags und/oder aus Aktivitäten des Kunden unabhängig von und ohne Beziehung zu dieser Vereinbarung oder der bioMérieux Solution ergeben.

**9.3 Rückmeldung.** Alle Ideen, Vorschläge, Kommentare und Empfehlungen, die vom Kunden an bioMérieux bezüglich der Funktionalität oder Leistung der bioMérieux Solution auf Basis der Nutzung der bioMérieux Solution durch den Kunden bereitgestellt werden, einschließlich, ohne Einschränkung, die Identifikation potenzieller Fehler und Verbesserungen ("**Feedback**") wird bei Erhalt bioMérieux gehören. bioMérieux kann das Feedback ausschließlich nach eigenem Ermessen verwenden. Der Kunde darf kein Eigentumsrecht an irgendeiner Verbesserung irgendeiner Art an einer bioMérieux Solution oder an einer neuen oder anderen Softwarelösung behalten, die von bioMérieux in Abhängigkeit von oder mit Hilfe eines Feedbacks entwickelt wurde.

## 10. ZAHLUNG

**10.1 Gebühren.** Der Kunde zahlt die in der vereinbarten Bestelldokumentation vereinbarten Gebühren ("**Gebühren**") gemäß den geltenden Zahlungsbedingungen. Sofern nicht die vereinbarte Anordnungsunterlagen oder die anwendbaren Gesetze etwas anderes festlegen, sind alle zu zahlenden Gebühren nicht erstattungsfähig und nicht aufrechenbar. bioMérieux behält sich das Recht vor, die Gebühren nach angemessener schriftlicher Mitteilung an den Kunden zu erhöhen.

## 11. UPDATES, UPGRADES, NUTZUNGSPRÜFUNGEN

**11.1 Updates und Upgrades für On-Prem-Software.** bioMérieux kann von Zeit zu Zeit und nach eigenem Ermessen Updates für On Prem Software entwickeln, um Mängel zu beheben oder Funktionen zu verbessern ("**Updates**") oder Upgrades an On Prem Software zu erhalten, um zusätzliche Funktionen zu implementieren oder Funktionen zu verbessern ("**Upgrades**"). Diese Vereinbarung berechtigt den Kunden nicht zu Updates oder Upgrades, es sei denn, dies ist in den geltenden Zusatzbedingungen, gemäß einer separaten Vereinbarung der Parteien oder wie in der geltenden Dokumentation ausdrücklich festgelegt, vorgesehen.

**11.2 Nutzungs-Audits.** Auf angemessene Anfrage von bioMérieux, aber nicht häufiger als einmal jährlich, soll der Kunde bioMérieux erlauben, die Bereitstellung und Nutzung der bioMérieux Solution durch den Kunden auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags zu überprüfen, einschließlich – ohne Ausnahme – etwaiger zulässiger Nutzungsbeschränkungen ("**Audit**"). Das Audit erfolgt auf Kosten von bioMérieux und wird mindestens zehn (10) Werktagen im Voraus während der regulären Geschäftszeiten des Kunden geplant, ohne unangemessen in die Geschäftstätigkeiten des Kunden einzugreifen. Stellt sich heraus, dass die Nutzung der bioMérieux Solution durch den Kunden die zulässigen Nutzungsbeschränkungen überschreitet, wird dem Kunden eine Gebühr für die zusätzliche Nutzung der bioMérieux Solution in Rechnung gestellt, wobei diese berechneten Gebühren sofort fällig und zu zahlen sind.

## 12. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

**12.1 Gegenseitige Versicherungen.** bioMérieux und Customer versichern jeweils Folgendes:



## bioMérieux Pharma Quality Control Software Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (a) sie haben jeweils die volle Befugnis und sind bevollmächtigt, diese Vereinbarung einzugehen und ihre Verpflichtungen gemäß dieser Vereinbarung zu erfüllen; und
- (b) die Annahme und Erfüllung der Vereinbarung verletzen keine mündliche oder schriftliche Vereinbarung mit oder Verpflichtung zugunsten von Dritten.

**12.2 Haftungsausschluss.** DIE BIOMÉRIEUX SOLUTION WIRD IN DEM ZUSTAND BEREITGESTELLT ODER ZUR VERFÜGUNG GESTELLT, IN DEM SIE SICH BEFINDET („AS IS“). DIE NUTZUNG DER BIOMÉRIEUX SOLUTION DURCH DEN KUNDEN ERFOLGT AUF EIGENES RISIKO. BIOMÉRIEUX GIBT KEINE WEITEREN AUSDRÜCKLICHEN, GESETZLICHEN UND STILLSCHWEIGENDEN ZUSICHERUNGEN UND GEWÄHRLEISTUNGEN, EINSCHLISSLICH – ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF, ZUSICHERUNGEN DER VERKAUFSFÄHIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, KOMPATIBILITÄT, QUALITÄT,, EIGNUNG, BETRIEBSFÄHIGKEIT, ZUSTAND, SYSTEMINTEGRATION, NICHT-BEEINTRÄCHTIGUNG VON SYSTEMEN, VERARBEITUNG, GENAUIGKEIT (VON DATEN ODER ANDEREN INFORMATIONEN ODER INHALTEN), DAS FEHLEN VON MÄNGELN (VERDECKT ODER OFFENSICHTLICH) SOWIE JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE SICH AUS EINER GESCHÄFTSPRAXIS, VERWENDUNG ODER HANDELSPRAXIS ERGEBEN. VORBEHALTLICH DER GELTENDEN THIRD-PARTY-LIZENZ GILT DIESER HAFTUNGSAUSSCHLUSS AUCH FÜR SOFTWARE DRITTER, DIE IN DIE BIOMÉRIEUX SOLUTION INTEGRIERT IST.

DER KUNDE ÜBERNIMMT DIE VOLLE VERANTWORTUNG FÜR ALLE ENTSCHEIDUNGEN, DIE DER KUNDE UND SEINE NUTZER IM ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG DER BIOMÉRIEUX SOLUTION TREFFEN, EINSCHLISSLICH ALLER DATEN ODER INFORMATIONEN, DIE DURCH DIE NUTZUNG DER BIOMÉRIEUX SOLUTION GEWONNEN WERDEN.

BIOMÉRIEUX BESTÄTIGT ODER VALIDIERT KEINE DATEN ODER MATERIALIEN, DIE VOM KUNDEN IN DIE BIOMÉRIEUX SOLUTION HOCHGELADEN ODER INNERHALB DER BIOMÉRIEUX SOLUTION VON BIOMÉRIEUX ANGEPASST WURDEN, EINSCHLISSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF, KUNDENRICHTLINIEN, VERFAHREN, PROTOKOLLE ODER ANDERE ANLEITUNGEN, ANWEISUNGEN ODER RESSOURCEN, DIE VON NUTZERN DER LÖSUNG GENUTZT ODER GENUTZT WERDEN KÖNNEN. DER KUNDE ÜBERNIMMT DIE VOLLE VERANTWORTUNG FÜR ALLE VON KUNDEN ODER NUTZERN BEREITGESTELLTEN ODER HOCHGELADENEN DATEN ODER MATERIALIEN.

### 13. ENTSCHÄDIGUNG

**13.1 bioMérieux Freihalteerklärung.** Vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen oder Einschränkungen, die durch das anwendbare Recht oder in anderen Vereinbarungen zwischen bioMérieux und dem Kunden gelten, wird bioMérieux den Kunden von Ansprüchen Dritter, Forderungen, Klagen oder Haftung freihalten, verteidigen und schadlos halten, die darauf beruhen, dass die Nutzung der bioMérieux Solution durch den Kunden die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt oder mit diesen nicht vereinbar ist, außer dieser Anspruch ergibt sich aus folgendem:

- (a) Die Nutzung der bioMérieux Solution durch den Kunden in Kombination mit Software oder Hardware, die nicht von bioMérieux bereitgestellt, lizenziert oder autorisiert ist;
- (b) Die unautorisierte Änderung oder Ergänzung der bioMérieux Solution durch den Kunden;
- (c) Die fortgesetzte Nutzung der bioMérieux Solution durch den Kunden, nachdem er wegen einer tatsächlichen oder potenziellen Verletzungsklage zur Einstellung der Nutzung aufgefordert wurde;
- (d) Das Versäumnis des Kunden, eine von bioMérieux dem Kunden bereitgestellte Pressemitteilung zur Abhilfe einer möglichen Drittparteienverletzung zu implementieren; oder
- (e) Ein Verstoß des Kunden gegen das geltende Recht oder diese Vereinbarung.

**13.2 Freihalteerklärung des Kunden.** Vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen oder Einschränkungen durch das anwendbare Recht wird der Kunde bioMérieux von Ansprüchen Dritter, Forderungen, Klagen oder Haftung freihalten, verteidigen und schadlos halten, soweit diese Ansprüche sich aus folgendem ergeben:

- (a) Die Nutzung der bioMérieux Solution durch den Kunden in Verstoß gegen das geltende Recht oder die Bedingungen dieser Vereinbarung; oder
- (b) Die Nutzung oder Weitergabe von Daten durch Kunden im Zusammenhang mit der bioMérieux Solution unter Verstoß gegen rechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten.

### 14. HAFTUNG

**14.1 Haftungsbegrenzung.** SOFERN NICHT DURCH GELTENDES RECHT VERBOTEN ODER EINGESCHRÄNKT, HAFTEN BIOMÉRIEUX UND SEINE LIZENZGEBER UND VERKÄUFER NICHT FÜR INDIRECTE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN ODER -SCHADENSERSATZ, FÜR VERLORENE ODER VERÄNDERTE DATEN SOWIE FÜR MIT DER DATENWIEDERHERSTELLUNG VERBUNDENE KOSTEN ODER SCHÄDEN DURCH GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG, ENTGANGENE GEWINNE, ENTGANGENE EINNAHMEN ODER ENTGANGENES GESCHÄFT, AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER VEREINBARUNG. SOFERN ES NICHT DURCH GELTENDES RECHT VERBOTEN ODER BEGRENZT IST, BESCHRÄNKT SICH DIE GESAMTE HAFTUNG AUF DIE HÖHE DER ZAHLUNGEN, DIE DER KUNDE FÜR DIE NUTZUNG DER BIOMERIEUX SOLUTION GEMÄSS DER VEREINBARUNG FÜR DEN ZWÖLF (12) MONATE ZEITRAUM VOR DEM SCHADENSVERURSACHENDEN EREIGNIS GEZAHLT HAT ODER ZAHLEN MUSS. WIRD DIE BETREFFENDE BIOMERIEUX SOLUTION DEM KUNDEN VOLLSTÄNDIG RABATTIERT ODER ANDERWEITIG KOSTENFREI ANGEBOTEN, IST DIE GESAMTE HAFTUNG AUF ZEHNTAUSEND EURO (10.000) EURO ODER AUF DAS ÄQUIVALENT IN ANWENDBARER WÄHRUNG BEGRENZT. DIE IN ABSCHNITT 14.1 FESTGELEGTEN EINSCHRÄNKUNGEN GELTEN NICHT FÜR SCHÄDEN, DIE AUS GROBER FAHRLÄSSIGKEIT ODER BETRUG ENTSTEHEN.

### 15. VERTRAULICHKEIT

**15.1 Verpflichtung.** Jede Partei ("Empfangende Partei") versteht und erkennt an, dass die andere Partei ("Offenlegende Partei") bestimmte geschäftliche, technische oder finanzielle Informationen offengelegt hat oder offenlegen kann, die vertraulich sein sollen ("Vertrauliche Informationen"). Die empfangende Partei verpflichtet sich (a) angemessene Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die denen ähneln, die die empfangende Partei zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen ergreifen würde, und (b) die vertraulichen Informationen nicht zu verwenden (außer gemäß dieser Vereinbarung) oder derartige vertrauliche Informationen an Dritte mit Ausnahme ihrer Rechtsvertreter, Vertreter oder Anwälte weiterzugeben, soweit dies für die Erfüllung ihrer Pflichten erforderlich ist, und vorausgesetzt, sie unterliegen einer Verpflichtung zur Vertraulichkeit mit vergleichbarem Schutzniveau, das mindestens den Bestimmungen dieses Abschnitts 15 entspricht. Die vorstehende Verpflichtung bleibt während der gesamten Laufzeit des Vertrags und für fünf (5) Jahre ab dem Wirksamkeitsdatum der Beendigung oder Ablauf des Vertrags in Kraft. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, für die die Empfangende Partei dokumentieren kann, dass diese (a) allgemein öffentlich zugänglich, (b) bereits im Besitz der empfangenden Partei befanden oder ihr vor Empfang von der offengebenden Partei bekannt waren, (c) der empfangenden Partei rechtmäßig ohne Einschränkung von einem Dritten offengelegt wurden, oder (d) unabhängig ohne Verwendung vertraulicher Informationen der offenlegenden Partei entwickelt wurden.

**15.2 Erzwungene Offenlegung.** Die empfangende Partei darf nicht daran gehindert werden, vertrauliche Informationen offenzulegen, soweit diese von einem zuständigen Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtlich dazu verpflichtet ist; vorausgesetzt, sie macht vor der Offenlegung (a) die vertrauliche Natur der



## bioMérieux Pharma Quality Control Software Allgemeine Geschäftsbedingungen

vertraulichen Informationen gegenüber dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde geltend, (b) informiert die offenlegende Partei umgehend schriftlich über die Offenlegungsanordnung oder den Antrag, und (c) arbeitet vollständig mit der offenlegenden Partei zusammen, um die Offenlegung zu verhindern oder sie in dem nach geltendem Recht zulässigen Umfang einzuschränken.

**15.3 Einstweilige Verfügung.** Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, sind sich Kunde und bioMérieux einig, dass jede unbefugte Offenlegung vertraulicher Informationen sofortigen und irreparablen Schaden verursachen kann und dass im Falle eines solchen Verstoßes die offenlegende Partei neben allen anderen verfügbaren Rechtsmitteln Anspruch auf sofortige einstweilige Verfügung und andere damit verbundene Abhilfe beantragen kann, ohne Kautions- und ohne die Notwendigkeit, tatsächliche finanzielle Schäden nachzuweisen.

### 16. BEENDIGUNG

**16.1 Kündigung aus wichtigem Grund.** Jede Partei kann die Vereinbarung schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen, falls die andere Partei:

- (a) einen wesentlichen Verstoß gegen eine Vereinbarung begeht und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer Meldung über den Vertragsbruch behebt. In keinem Fall entbindet die Kündigung den Kunden von der Verpflichtung, für den Zeitraum vor dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung fällige Gebühren zu zahlen; oder
- (b) einen Insolvenzantrag stellt oder dieser gegen die Masse des Kunden gestellt wird sich, der innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Anmeldung nicht abgewiesen wird. Eine solche Beendigung erfolgt unmittelbar nach Bekanntmachung, sofern dies nicht durch das anwendbare Recht eingeschränkt oder verboten ist.

**16.2 Kündigung wegen Vertragsbruch mit dem Vertriebspartner.** Soweit zutreffend, behält sich bioMérieux das Recht vor, diese Bedingungen nach eigenem Ermessen und ohne weitere Mitteilung an den Kunden zu kündigen, wenn der Kunde darüber informiert wird, dass der Kunde wesentlich gegen seine Verpflichtungen gemäß einer Vereinbarung zwischen Kunden und Vertriebspartner bezüglich der bioMérieux Solution verstößt.

**16.3 Auswirkungen einer Kündigung.** Die folgenden Bestimmungen gelten bei Ablauf oder Beendigung der Vereinbarung:

- (a) Die Nutzung der bioMérieux Solution durch den Kunden wird sofort ohne zusätzliche Benachrichtigung eingestellt;
- (b) Sofern nicht anders vereinbart, sind Gebühren oder sonstige geschuldete oder zu zahlende Beträge sofort fällig und vom Kunden zu zahlen;
- (c) Wo zutreffend, regeln die einschlägigen Bedingungen zur Datenverarbeitung die Löschung personenbezogener Daten; und
- (d) Wo zutreffend, kann bioMérieux nicht-personenbezogene Daten so lange aufbewahren, wie dies erforderlich ist, nachdem bioMérieux nach eigenem Ermessen festgestellt hat, dass die Löschung technisch unmöglich oder kommerziell unangemessen wäre, oder wenn eine Aufbewahrung erforderlich ist, damit bioMérieux das anwendbare Recht einhält, Verstöße gegen die Vereinbarung untersucht oder die Integrität und Sicherheit seiner Produkte, Systeme oder Dienste schützt.

**16.4 Fortbestehende Regelungen.** Die folgenden Abschnitte in diesen allgemeinen Bedingungen gelten auch nach Beendigung oder Ablauf der Vereinbarung fort: 8, 9, 10, 11.2, 12, 13, 14, 15 und 17. Alle anderen Bedingungen und Bestimmungen dieser Vereinbarung, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, die Beendigung oder den Ablauf der Vereinbarung zu überdauern, gelten ebenfalls fort.

### 17. SONSTIGES

**17.1 Änderungen an diesen Bedingungen.** Die Versionen dieser allgemeinen und zusätzlichen Bedingungen, die für die Auftragsdokumentation gelten, sind die Versionen, die auf der Seite [Terms and Conditions](#) veröffentlicht werden, wenn die Auftragsdokumentation ausgeführt wird. Ebenso ist die Version der Datenverarbeitungsbedingungen, die auf die Auftragsdokumentation anwendbar ist, die Version, die auf der Seite [Data Processing Terms](#) veröffentlicht wird, wenn die Auftragsdokumentation ausgeführt wird. bioMérieux kann diese Bedingungen von Zeit zu Zeit überarbeiten, um Änderungen des geltenden Rechts, neue regulatorische Anforderungen oder Verbesserungen oder Verbesserungen der anwendbaren bioMérieux Solution besser widerzuspiegeln. Wenn bioMérieux diese Bedingungen überarbeitet, werden die überarbeiteten Bedingungen auf der [Globalen Webseite](#) (für allgemeine und/oder zusätzliche Bedingungen) oder auf der Seite ["Datenverarbeitungsbedingungen"](#) (für Datenverarbeitungsbedingungen) veröffentlicht. Die Überarbeitungsbedingungen gelten für Ordnungsdokumente, die zum Veröffentlichungsdatum der überarbeiteten Bedingungen erstellt oder erneuert werden.

**17.2 Beziehung.** Durch diese Vereinbarung entsteht keine Handelsvertretung, Partnerschaft, Joint Venture oder Beschäftigung. Keine der Parteien hat die Befugnis, die andere Partei in irgendeiner Weise durch das diese Vereinbarung zu binden.

**17.3 Subunternehmer.** Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass bioMérieux vorbehaltlich aller geltenden Bedingungen zur Datenverarbeitung das Ermessen hat, alle oder einen Teil seiner Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag durch Dritte zu erfüllen, sofern bioMérieux letztlich für die Erfüllung etwaiger Handlungen Dritter gemäß dieser Vereinbarung verantwortlich ist.

**17.4 Abtretung, Drittbegünstigte.** Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung von bioMérieux seine Rechte aus dem Vertrag nicht abtreten oder die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag an einen Dritten, durch Fusion, Übernahme, Verkauf von Vermögenswerten, Rechtsanwendung oder anderweitige Gründe übertragen. Die Vereinbarung ist bindend für und gilt zu Gunsten der Nachfolger und Zedenten der Parteien. Es gibt keine Drittbegünstigten der Vereinbarung, außer dass die Lizenznehmer und Anbieter von bioMérieux als Drittbegünstigte der Rechte von bioMérieux und den Verpflichtungen des Kunden hinsichtlich aller Nutzungsbeschränkungen, Vertraulichkeit, Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse und Entschädigungsbestimmungen gelten.

**17.5 Verzicht, Trennung.** Das Unterlassen einer der Parteien der Durchsetzung der in dieser Vereinbarung vorgesehenen Rechte impliziert keinen Verzicht dieser Rechte. Ein Verzicht darauf ist nur wirksam, wenn er schriftlich im Namen der Partei unterzeichnet wurde, gegen die der Verzicht geltend gemacht wird. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags für ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, wird diese Bestimmung im größtmöglichen Umfang des geltenden Rechts durchgesetzt, und der Rest dieses Vertrags bleibt in voller Kraft.

**17.6 Ganze Vereinbarung.** Diese Vereinbarung bildet die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien bezüglich der bioMérieux Solution. Alle früheren Vereinbarungen, ob schriftlich oder mündlich, sind hiermit aufgehoben.

**17.7 Höhere Gewalt.** Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen des Kunden haftet keine Partei gegenüber der anderen Partei oder einer dritten Partei für das Versäumnis oder die Verzögerung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, wenn dieses Versagen oder eine Verzögerung auf eine Ursache zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle der betreffenden Partei liegt, einschließlich, ohne Ausnahme, höhere Gewalt, staatlicher Anordnungen oder Beschränkungen, Brand, Überschwemmung, Naturkatastrophe, Erdbeben, ein Terrorakt, ein Krieg, ein totaler oder teilweiser Streik, Epidemien, Pandemien, einer



## bioMérieux Pharma Quality Control Software Allgemeine Geschäftsbedingungen

vollständigen oder teilweise Unterbrechung oder Blockade von Telekommunikations- oder Stromnetzen oder eine, Akt der Computerpiraterie, vorausgesetzt, die Partei erfüllt oder vollendet umgehend nach Beendigung solcher Ereignisse ihre Verpflichtungen.

**17.8 Übersetzungen.** bioMérieux kann in ausgewählten Ländern übersetzte Versionen dieser Vereinbarung einer anderen Sprache als Englisch bereitstellen. Sofern bioMérieux nicht ausdrücklich durch das anwendbare Recht verpflichtet ist, eine übersetzte Version bereitzustellen, bestätigt der Kunde, dass die übersetzte Version dem Kunden nach alleinigem Ermessen von bioMérieux zur Verfügung gestellt wird und ausschließlich zu Informationszwecken dient. Besteht eine Diskrepanz oder Unstimmigkeit zwischen der englischen und der übersetzten Version, gilt die englische Version, sofern das anwendbare Gesetz nichts anderes vorsieht.

**17.9 Reihenfolge der Geltung.** Besteht ein Widerspruch zwischen diesen allgemeinen Regelungen, den zusätzlichen Regelungen, den Datenverarbeitungsbedingungen, der Auftragsdokumentation oder der in dieser Vereinbarung erwähnten Dokumenten, gelten diese in der nachfolgenden Rangfolge:

- (a) die Bestell-Dokumentation;
- (b) die Begriffe der Datenverarbeitung;
- (c) die zusätzlichen Laufzeiten;
- (d) diese allgemeinen Bedingungen; dann
- (e) Dokumentation, die in diesen allgemeinen Bedingungen oder den Zusatzbedingungen erwähnt wird.

**17.10 Geltendes Recht, Gerichtsstand, Streitbeilegung.** Soweit dies nicht durch das geltende Recht verboten oder eingeschränkt ist, gilt dieser Abschnitt für diese Bedingungen (mit Ausnahme der Datenverarbeitungsbedingungen, die durch die geltenden Datenschutzgesetze geregelt sind), sofern nicht schriftlich von den Parteien anders vereinbart.

- (a) Soweit Bestimmungen zu geltendem Recht, Gerichtsstand und/oder Streitbeilegung in der Bestell-Dokumentation enthalten sind, gelten diese Bestimmungen.
- (b) Sofern in der Bestell-Dokumentation keine geltenden Gesetze, Gerichtsstands- und/oder Streitbeilegungsbestimmungen enthalten sind, gelten die geltenden Gesetze, der Gerichtsstand und/oder die Streitbeilegungsbestimmungen, die in den geltenden Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen bezüglich Verkauf, Kauf, Miete oder Abgabe des zugehörigen Instruments ("**Instrumentbedingungen**") enthalten sind.
- (c) Sofern keine geltenden Rechtsvorschriften und Gerichtsstandsregelungen in der Anordnungsdokumentation oder den Instrumentenbedingungen enthalten sind, unterliegen diese Bedingungen den Gesetzen und unterliegen im Falle eines Streitfalls dem Gerichtsstand, in dem die in der Anordnungsdokumentation identifizierte bioMérieux-Einheit ihren Hauptgeschäftssitz hat. Wenn die in der Bestell-Dokumentation identifizierte Einheit ein Vertriebspartner ist, unterliegen diese Bedingungen den Gesetzen und unterliegen im Falle eines Streitfalls dem Gerichtsstand, in dem die bioMérieux-Gesellschaft, die den Vertriebspartner ernannt hat, ihren Hauptgeschäftssitz hat.
- (d) Ungeachtet des Vorstehenden unterliegen diese Bedingungen (einschließlich der Datenverarbeitungsbedingungen) den geltenden Rechtsvorschriften, wenn der Kunde eine staatliche Einrichtung gemäß dem geltenden Recht und/oder Streitbeilegungsbestimmungen ist. Wenn das anwendbare Recht nichts zu geltendem Recht, Gerichtsstand und Streitbeilegung regelt, unterliegen diese Bedingungen den Gesetzen und im Streitfall dem Gerichtsstand des Landes, in dem sich die Regierungsstelle befindet.

## bioMérieux CODEX™ Zusätzliche Geschäftsbedingungen

**DIESE ZUSÄTZLICHEN BEDINGUNGEN BIOMÉRIEUX CODEX™ ("CODEX BEDINGUNGEN") GELTEN FÜR CODEX™ UND DIENEN ALS ERGÄNZUNG ZU DEN SOFTWARE-ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER BIOMÉRIEUX PHARMA QUALITY CONTROL BUSINESS UNIT ("ALLGEMEINE BEDINGUNGEN"). IM FALLE EINES KONFLIKTS ZWISCHEN DEN CODEX BEDINGUNGEN UND DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN GELTEN DIE CODEX BEDINGUNGEN VORRANGIG. SOWEIT BEGRIFFE IN DIESEN CODEX-BEDINGUNGEN NICHT DEFINIERT SIND, GELTEN DIE DEFINITIONEN DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN.**

### **A. \_\_\_\_\_ DEFINITIONEN**

1. "**CODEX-Zubehör**" bezeichnet das Zubehör, das von bioMérieux verkauft wird (z. B. Barcode-Scanner und -Kabel), das vom Kunden mit der CODEX-Hardware verwendet wird.
2. "**CODEX Add-ons**" bezeichnet optionale und abrechenbare Softwarekomponenten, einschließlich Verbesserungen oder neuen Funktionen, die nicht Teil des CODEX-Kernangebots sind und die Funktionalität der CODEX Software über das Datenmanagement von Sterilitätslösungen hinaus erweitern, das bioMérieux dem Kunden zur Verfügung stellt.
3. "**CODEX-Konfiguration**" bezeichnet die CODEX-Software und die CODEX-Dienste, die dem Kunden bereitgestellt werden.
4. "**CODEX Database**" ist eine strukturierte Sammlung von Daten, die dazu entwickelt wurde, Informationen elektronisch für die CODEX Software zu speichern, zu verwalten und abzurufen.
5. "**CODEX Hardware**" bezeichnet die Hardwareplattform (CODEX™ Server, PC oder Virtual Machine), die vom Kunden bereitgestellt wird, auf der die CODEX Software installiert ist.
6. "**CODEX Installationsdienstleistungen**" bezeichnet die Leistung der Installations- und Wartungsdienste der CODEX-Software durch bioMérieux in der IT-Umgebung des Kunden.
7. "**CODEX Server**" bezeichnet einen vom Kunden bereitgestellten Computer, der die CODEX-Software hostet.
8. "**CODEX Dienstleistungen**" bezeichnet die von bioMérieux an den Kunden bereitgestellten Dienste zur Unterstützung der CODEX™ Software. Die CODEX-Dienste umfassen, sind aber nicht unbedingt beschränkt auf, Integration/Installation, Schulung, Qualifikation und Wartung.
9. "**CODEX Dienstleistungsgebühr**" bezeichnet den Betrag, der vom Kunden an bioMérieux im Gegenzug für die CODEX-Dienste und/oder die CODEX Hardware Services zu zahlen ist, je nach Fall. Die Aufschlüsselung der CODEX-Dienstleistungsgebühr ist in der Bestelldokumentation festgelegt.
10. "**CODEX Software**" bezeichnet eine maschinenausführbare Kopie des Objektcodes der CODEX mikrobiologischen Middleware-Lösung sowie aller zugehörigen Benutzerhandbücher, Dokumentationen oder Schulungsmaterialien, entweder gedruckt oder elektronisch, die alle Modifikationen, Verbesserungen, Updates, neue Releases und/oder neue Versionen enthält.
11. "**CODEX Software Upgrade**" bezeichnet die CODEX Software Version mit bedeutenden neuen operativen und technischen Funktionen.
12. "**CODEX Software Update**" bezeichnet aufeinanderfolgende Ausgaben derselben CODEX Software Version, die mit geringfügigen Korrekturen, Anpassungen oder Änderungen veröffentlicht wurden.
13. "**CODEX Software Version**" bezeichnet die Kombination der operativen und technischen Funktionen der CODEX Software.
14. "**Fernwartungs-Services**" bezeichnet das wesentliche Element, das für die effektive Ausführung der CODEX Services erforderlich ist, wie z. B. aber nicht beschränkt auf, CODEX-Benutzerschulungen, CODEX Software Updates und andere angemessene Anwendungen der CODEX-Software, wie sie in den bioMérieux Allgemeinen Wartungs- und Reparaturbedingungen und Fernwartungs-Services Agreement beschrieben sind.
15. "Fernwartungs-Services Agreement" bezeichnet das vertragliche Dokument, das die Fernwartungs-Services festlegt.

16. "Virtual Machine" bezeichnet die vom Kunden bereitgestellte Virtual-Machine-Plattform, auf der die CODEX-Software installiert ist.

## **B. \_\_\_\_\_ ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **1. Zugang.**

a. Nach alleinigem Ermessen und Ermessen von bioMérieux wird dem Kunden der Zugang zu CODEX-Software und zugehörigen Produkten, Funktionen oder Dienstleistungen als Subskription gewährt, wie unten dargestellt und im beigefügten Anhang zusammengefasst.

b. Abonnement. Das Abonnement umfasst (i) CODEX-Software und (ii) CODEX-Installationsdienste und -support als verpflichtende Angebote während des Zeitraums des Abonnements. Auf Wunsch des Kunden und wo verfügbar, kann das Abonnement auch andere Module als optionales Angebot oder CODEX-Zusatzartikel abdecken.

### **2. Nutzung der CODEX-Software.**

a. Der Kunde darf die CODEX-Software nur auf dedizierter CODEX-Hardware oder virtueller Maschine verwenden.

b. Der Kunde kann die CODEX-Software physisch von einer CODEX-Hardware oder virtuellen Maschine auf eine andere übertragen, vorausgesetzt, die CODEX-Software wird jeweils nur auf einer Instanz der CODEX-Hardware oder virtuellen Maschine verwendet und die Hardwareplattform wird von bioMérieux validiert.

c. Sofern in der geltenden Dokumentation nicht eingeschränkt, kann der Kunde über eine Netzwerkanwendung auf die CODEX-Software zugreifen.

d. Unbeschadet der dem Kunden gewährten Rechte verpflichtet sich der Kunde, kein Drittanbieterprogramm auf einer CODEX-Hardware zu installieren, sofern dieses nicht von bioMérieux genehmigt ist, noch Änderungen an der CODEX-Software vorzunehmen, ohne vorherige schriftliche Genehmigung oder nach Erhalt von schriftlichen Anweisungen von bioMérieux zu befolgen.

e. Wenn die Nutzung der CODEX-Software entweder Hardware-Upgrades oder -modifikationen erfordert, ist der Kunde allein für diese Upgrade- oder Modifikationskosten verantwortlich.

f. Der Kunde bestätigt und stimmt zu, dass im Falle einer Daten Migration von einer anderen Software in CODEX Software nur die kritischen Daten (z. B. Sample, Flasche und Ergebnis Data) im CODEX Database erhalten bleiben. bioMérieux garantiert nicht, dass alle Daten nach der Integration verfügbar sind.

g. Auf Wunsch von bioMérieux, jedoch nicht häufiger als einmal jährlich, erlaubt der Kunde bioMérieux, die Bereitstellung und Nutzung der CODEX-Software durch den Kunden auf die Einhaltung dieser CODEX-Zusatzbedingungen zu überprüfen. Diese Überprüfung erfolgt auf Kosten von bioMérieux und wird mindestens fünf (5) Tage im Voraus während der regulären Geschäftszeiten über Fernwartungs-Services geplant; oder ausnahmsweise innerhalb der Räumlichkeiten des Kunden nach Genehmigung von bioMérieux und auf Kosten des Kunden. Die Überprüfung greift nicht unangemessen in die Geschäftsabläufe des Kunden ein.

### **3. Nutzung von CODEX-Hardware.**

a. Der Kunde ist für die CODEX-Hardware verantwortlich, indem er die von bioMérieux bereitgestellten Spezifikationen befolgt.

b. Der Kunde ist verantwortlich für die Implementierung von Backup- und Archivrichtlinien sowie dafür, dass diese Arbeiten ausgeführt werden.

### **4. CODEX-Dienste.**

#### **a. Installation/Integration**

i. bioMérieux unterstützt den Kunden bei der Implementierung der CODEX-Konfiguration in der IT-Umgebung des Kunden.

ii. Die Installation erfolgt über Fernwartungs-Services; oder ausnahmsweise innerhalb der Räumlichkeiten des Kunden nach Genehmigung von bioMérieux und auf Kosten des Kunden.

iii. Sobald die CODEX-Software installiert ist, muss der Kunde auf Anfrage den entsprechenden CODEX-Installationsbericht unterschreiben.

#### **b. Ausbildung**

i. Gegen Zahlung der in der Auftragsdokumentation angegebenen CODEX-Dienstleistungsgebühr durch den Kunden erlaubt bioMérieux den vom Kunden benannten Nutzern, an den in der Auftragsdokumentation genannten Trainings, Workshops oder Fernkursen teilzunehmen, und gewährt diesen Nutzern das Recht, die bereitgestellten oder erstellten Schulungsmaterialien ("**Materialien**"), sofern vorhanden, gemäß diesen CODEX Zusatzbedingungen zu erhalten oder zu nutzen.

ii. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt und nach geltendem Recht erlaubt, werden alle Schulungen, einschließlich Materialien, Dokumentationen, Publikationen, Softwareprogrammen und sonstiger Informationen, die von oder im Namen von bioMérieux an Kunden oder Nutzer bereitgestellt werden, auf Basis "Wie gesehen" bereitgestellt, und bioMérieux übernimmt keine Verantwortung dafür, dass das Training nicht den Zielen des Kunden oder eines Nutzers entspricht.

#### c. Wartung

i. bioMérieux erbringt Wartungsdienste für CODEX Software ("Wartungsdienste") vorbehaltlich dieser CODEX Zusatzbedingungen.

ii. Wartungsdienste werden über Fernwartungsdienste durchgeführt; oder ausnahmsweise innerhalb der Räumlichkeiten des Kunden nach Genehmigung durch bioMérieux und auf Kosten und Kosten des Kunden.

iii. bioMérieux behält sich ausdrücklich das Recht vor, Fehler, Fehler und Ungenauigkeiten an der CODEX-Software zu korrigieren und haftet nicht für Unannehmlichkeiten, wie etwa Serviceaussetzung und/oder Änderungen, die sich aus und/oder im Zusammenhang mit diesen Korrekturen ergeben könnten.

iv. bioMérieux kann CODEX Software Updates ausrollen und bereitstellen. Solche Aktualisierungen werden gemäß der CODEX-Konfiguration durchgeführt. Aktualisierungen werden dem Kunden ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt. bioMérieux informiert den Kunden über das Veröffentlichungsdatum und eventuelle zusätzliche Gebühren. Der Kunde ist dafür verantwortlich, CODEX Software Updates zu installieren, sobald sie von bioMérieux verfügbar sind.

v. In Falle eines CODEX Software Updates ist der Kunde für die Qualifikationsaktivitäten im Zusammenhang mit dem CODEX Software Update verantwortlich, sofern er nicht auf bioMérieux oder dessen Subunternehmer reagiert.

#### d. CODEX Software-Updates, Upgrades und Unterstützung für Kontinuität

i. CODEX-Software-Updates: bioMérieux behält sich ausdrücklich das Recht vor, Fehler und bugs an jeglicher Software (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die CODEX-Software oder integrierte Software) zu korrigieren, um deren volle Leistung oder Cybersicherheitskonformität sicherzustellen, und stellt solche Updates ohne zusätzliche Kosten bereit und macht diese dem Kunden zugänglich. bioMérieux haftet nicht für Unannehmlichkeiten, wie etwa vorübergehende Aussetzung und/oder Änderungen, die für die Implementierung der CODEX-Software-Updates notwendig sein könnten. bioMérieux informiert den Verantwortlichen über die Veröffentlichung der CODEX Software Updates mit einer schriftlichen Benachrichtigung von einem (1) Monat. Sobald das CODEX Software Update veröffentlicht wurde, muss bioMérieux keine weiteren Dienste mehr für die vorherige CODEX-Softwareversion bereitstellen, sofern sie noch vom Kunden genutzt wird.

ii. CODEX Software Upgrades: bioMérieux kann CODEX Software Upgrades einschließlich neuer Funktionen ohne zusätzliche Kosten veröffentlichen, sofern der Kunde seine Abonnementzahlungen weiterhin auf dem neuesten Stand hält. Einige neue optionale Funktionen oder CODEX-Zusatzartikel können abrechenbar sein. bioMérieux informiert den Kunden über die Veröffentlichung eines CODEX Software Upgrade ("N+1 Version") mit einer schriftlichen Benachrichtigung drei (3) Monate im Voraus. bioMérieux wird weiterhin die mit der aktuellen CODEX Software Version ("N Version") verbundenen CODEX Dienstleistungen sowie der vorherigen CODEX Software Version ("N-1 Version") ab dem Veröffentlichungsdatum der N+1 Version für zwölf (12) Monate bereitstellen. bioMérieux wird nicht mehr verpflichtet sein, weitere CODEX-Dienste für die N-1-Version bereitzustellen, wenn sie nach Ablauf dieser zwölf (12) Monate weiterhin vom Kunden genutzt wird.

iii. Im Fall von CODEX Software Upgrades ist der Kunde berechtigt, bioMérieux zu bitten, das Zertifikat für die Weiterentwicklung der CODEX Software bereitzustellen.

iv. Wenn der Kunde die CODEX-Software ohne vorherige schriftliche Genehmigung von bioMérieux ändert, wird bioMérieux von jeglicher Verpflichtung zur Wartung dieser modifizierten Software entbunden. Der Kunde übernimmt alle Risiken und Haftungen im Zusammenhang mit solchen unautorisierten Änderungen.

v. Wenn der Kunde die Anzahl der gleichzeitigen CODEX-Hardware-Lizenzen erhöhen möchte oder zusätzliche Dienstleistungen von bioMérieux beschafft, aktualisieren die Parteien die Bestelldokumentation zusammen mit den CODEX-Servicegebühren, einschließlich aller Gebühren im Zusammenhang mit Wartungsdiensten.

e. Validierung und/oder Qualifikation: Validierung und/oder Qualifikation, falls zutreffend, kann von bioMérieux (oder dessen Subunternehmern) je nach vom Kunden bestellter Kategorie durchgeführt werden.

**5. Zusätzliche Kundenpflichten.** Zusätzlich zu allen in den allgemeinen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen wird der Kunde:

- a. bioMérieux und/oder seinen Subunternehmern während der Arbeitszeiten einen kostenlosen und vollständigen Zugang zu Kundenräumen und insbesondere zur CODEX-Software sowie Zugang zu und Nutzung aller CODEX-Hardware, Erweiterungen, Software oder anderer Ausrüstung bereitstellen, die für bioMérieux und/oder seine Subunternehmer notwendig ist, um ihre vertraglichen Verpflichtungen (Installation, Support, Wartung und andere geeignete Nutzungen).
- b. anerkennen, dass die CODEX-Software für Installations- und Wartungsarbeiten das Eingreifen eines geschulten und qualifizierten Personals benötigt und sich verpflichtet, solche Operationen nur von einer natürlichen oder juristischen Person durchführen zu lassen, die dazu von bioMérieux autorisiert wurde.
- c. den Zugang zu Remote-Diensten beschaffen und zulassen.
- d. einen bevollmächtigten Mitarbeiter als Projektleiter ernennen, der als Ansprechpartner für bioMérieux fungiert.
- e. immer für personenbezogene Daten (im Sinne der einschlägigen Datenschutzgesetze des Kunden) die Verantwortung tragen, die in der CODEX-Hardware enthalten oder von der CODEX-Software abgerufen werden.

**6. Zusätzliche Kündigungsbedingungen.** Zusätzlich zu allen in den allgemeinen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen deinstalliert bioMérieux im Falle einer Beendigung die CODEX Software und löscht den Zugriff des Kunden auf die CODEX-Software. bioMérieux stellt ein Archiv der Kunden-Ergebnisse in lesbarem Format (PDF) mit allen historischen Daten des Kunden bereit, die die Nutzung der CODEX-Software umfassen.

ANHANG A

CODEX-ABONNEMENT

| <b>Produkt, Funktion oder Dienstleistung</b> | <b>Zugangsmodell</b> | <b>Verpflichtung des Kunden</b> |
|--|----------------------|---------------------------------|
| CODEX Software                               | Abonnement           | Pflicht                         |
| CODEX-Zubehör                                | Abonnement           | Optional                        |

1 beinhaltet Software-Updates, Upgrades und Support